
•  •

V E R E I N B A R U N G



zwischen dem



FREISTAAT THÜRINGEN
und der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
sowie der
BUNDESANSTALT
FÜR IMMOBILIENAUFGABEN

ÜBER DEN SCHUTZ
VON NATUR UND LANDSCHAFT

auf den

MILITÄRISCH GENÜTZTEN FLÄCHEN
DES BUNDES

•  •

VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
- als oberste Naturschutzbehörde -,

- Freistaat -

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

sowie

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

- Bund -

über den Schutz von Natur und Landschaft auf den in der Anlage (Teile A und B)
genannten militärisch genutzten Flächen des Bundes (Vereinbarungsgebiete)

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Artikel 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur Erfüllung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie),
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz,
- in der Absicht, dem in § 3 Absatz 3 BNatSchG angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen der Freistaat und der Bund die folgende Vereinbarung über den Schutz der Natur und die Gewährleistung der militärischen Nutzung.

Artikel 1

Vereinbarungsgebiete

- (1) Vereinbarungsgelbiete sind die Flächen, die im Freistaat Thüringen in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland stehen, gleichzeitig NATURA 2000-Gelbiete sind, und die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung von der Bundeswehr militärisch genutzt werden (vergleiche Anlage, Teile A und B).
- (2) Die in der Anlage (Teil A und Teil B) aufgelisteten Flächen sind nach den derzeit gültigen Nutzungskonzepten der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin der Flächen der Vereinbarungsgelbiete.
- (3) Aufgrund ihrer Naturausstattung und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsgelbiete gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des nationalen und internationalen Naturschutzes. Sie erfüllen in dem aus den naturschutzfachlichen Teilen gem. Artikel 2 Absatz 3 bis 5 dieser Vereinbarung ersichtlichen Inhalt die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes (im Folgenden

als NATURA 2000-Gebiet bezeichnet) und sind als Besondere Schutzgebiete Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Artikel 2

Art und Inhalt der Vereinbarung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist, die in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Gebietsmerkmale und Funktionen in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 4 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 32 Absatz 4 BNatSchG zur Umsetzung der FFH- und der EG-Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes. Sie tritt an die Stelle einer Schutzerklärung im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zum Schutz der Vereinbarungsgebiete und stellt das Gebietsmanagement gemäß der FFH- und der EG-Vogelschutzrichtlinie sicher. Die Parteien gehen davon aus, dass damit ein gleichwertiger Schutz im Sinne der genannten Vorschriften gewährleistet ist.
- (3) Zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels werden für jeweils ein oder mehrere Vereinbarungsgebiete mit NATURA 2000-Betroffenheit nach Maßgabe der für die NATURA 2000-Gebiete definierten Erhaltungsziele naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen- und Pflegepläne erstellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Maßnahmen- und Pflegeplan bildet gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil einen Managementplan für den Flächenanteil des Vereinbarungsgebietes am jeweiligen Natura 2000-Gebiet. Dieser dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie.
- (4) Der Managementplan für das jeweilige Natura 2000-Gebiet wird für die in der Anlage, Teil A, benannten Liegenschaften federführend durch den Bund erstellt. Für die in der Anlage, Teil B, benannten Liegenschaften erstellt ihn der Freistaat federführend. Der Bund stellt dem Freistaat hierfür einen einrückfähigen Beitrag zum Managementplan bereit.

Artikel 3

Grundlagenteil, Maßnahmen- und Pflegeplan, Gebietsmanagement

- (1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutz der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der „Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr“ des BMVg sowie der „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland“ des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Geschäftsanweisungen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Waldbau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Bundesforst - niedergelegten

Handlungsgrundsätze. Diese Vorgaben finden im Rahmen des Gebietsmanagements Berücksichtigung.

- (2) Ein naturschutzfachlicher Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
- Abgrenzung des jeweiligen Vereinbarungsgebietes,
 - Bedeutung des Gebietes für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000,
 - Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten, insbesondere die im Standarddatenbogen gelistet sind, nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie mit Bewertung, in Text und Karte
 - Schutz- und Erhaltungsziele mit Kurzdarstellung der jeweiligen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Grundsätze für das Monitoring,
 - Störeinflüsse und Nutzungen sowie sonstige Faktoren, die abgesehen von der militärischen Nutzung auf das Gebiet einwirken.
- (3) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil für die in der Anlage, Teil A, benannten Liegenschaften wird vom Bund aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Dabei werden die Bedeutung der Gebiete für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die Erhaltungsziele durch den Freistaat dargestellt. Aufstellung und Anpassung erfolgen einvernehmlich nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1. Für die in der Anlage, Teil B, benannten Liegenschaften liegt die Federführung für die Erstellung der Grundlagenteile beim Freistaat. Bei der Erstellung der naturschutzfachlichen Grundlagenteile tauschen der Freistaat und der Bund aktuelle Naturschutzdaten aus und unterstützen sich gegenseitig organisatorisch.
- (4) Der Bund stellt nach der Erarbeitung des Grundlagenteils unverzüglich unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen im Einvernehmen mit dem Freistaat für alle in der Anlage (Teile A und B) benannten Liegenschaften einen Maßnahmen- und Pflegeplan auf, der die naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung sowie die notwendigen Tätigkeiten zum Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie enthält. Diesen Plan wird der Bund, sofern keine anderen Regelungen einvernehmlich getroffen werden, in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bund über Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung aus militärischen Gründen geboten sind, der Freistaat entscheidet über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen.
- (5) Der Bund in seiner Funktion als öffentlicher Träger der Fläche im Sinne des § 32 Absatz 4 BNatSchG führt die zur Erfüllung der Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes durch. Der Freistaat wird den Bund bei der Erfüllung dieser Aufgaben nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.

- (6) In dem Falle, dass aus militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird der Freistaat den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

Artikel 4

Monitoring und Berichtswesen

- (1) Der Bund führt nach Maßgabe des Managementplans unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 3 dieser Vereinbarung alle Maßnahmen durch, die auf der Grundlage der im Freistaat allgemein geltenden Standards im Zusammenhang mit dem in Artikel 11 der FFH-Richtlinie festgelegten Monitoring erforderlich werden.
- (2) Der Bund wird dem Freistaat in den von Artikel 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen über den Erhaltungszustand der NATURA 2000-Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) in den Vereinbarungsgebieten Kenntnis geben. Die Informationen sollen den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen und dienen dem Freistaat zur Erfüllung seines Beitrags an der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission.
- (3) Für den Fall, dass der Freistaat bei Beschwerde-, Vertragsverletzungs- oder Klageverfahren der Europäischen Kommission berichtspflichtig werden sollte, gilt Absatz 2 dieses Artikels entsprechend.
- (4) Soweit sich aus der EG-Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 5

Rechte und Pflichten

- (1) Der Freistaat erkennt das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an, die in der Anlage benannten Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung ihrer nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen.
Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 4 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung bei Vorhaben auf Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

in den Vereinbarungsgebieten den Zielen der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie, des BNatSchG sowie des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) Rechnung zu tragen.

- (3) Der Bund wird gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes oder seiner Bestandteile zu verhindern sowie nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (4) Die Parteien der Vereinbarung informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung oder für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet und seinen Schutz von Bedeutung sein können; dies gilt insbesondere auch für den Fall einer wesentlichen Änderung der militärischen Nutzung oder deren Aufgabe. Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne von § 34 Absatz 1 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Freistaat frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er wird zudem zeitnah über das Ergebnis der Prüfung bzw. eine daraus abgeleitete Entscheidung unterrichtet.
- (5) Sollten einzelne NATURA 2000-Gebiete oder Teile davon veräußert werden, so sind die entsprechenden Flächen zunächst dem Freistaat zum Erwerb anzubieten. Der Freistaat kann an seiner Stelle einen Naturschutzverband oder eine Naturschutzstiftung als Erwerber benennen. Sofern von der Möglichkeit nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird, kann das betroffene NATURA 2000-Gebiet nach § 32 Absatz 2 i. V. m. § 20 Absatz 2 BNatSchG geschützt werden. In diesem Falle leitet der Freistaat das Verfahren zur förmlichen Unterschutzstellung unverzüglich ein und schließt es so schnell wie möglich ab. Diese Vereinbarung endet mit dem In-Kraft-Treten der Schutzzerklärung. Bis zu diesem Zeitpunkt behält der Bund die alleinige Verfügungsbefugnis über die Flächen. Dies gilt auch für eine Kündigung gem. Artikel 10 dieser Vereinbarung. Etwaige gesetzliche Entschädigungsansprüche des Bundes, welche sich aus der Unterschutzstellung ableiten lassen, bleiben unberührt. Der Käufer ist durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung hinzuweisen und über die daraus folgenden Bewirtschaftungsbeschränkungen und -maßgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung zu unterrichten.

Artikel 6 **Geheimschutz**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich den Austausch von Daten, dürfen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Behörden des Freistaats in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Kostentragung

- (1) Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen, die nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach Bundesnaturschutzgesetz und für die militärische Nutzung unabdingbar erforderlich sind.
- (2) Der Freistaat erstattet dem Bund die tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen, die er zusätzlich, über Absatz 1 hinausgehend, fordert.
- (3) Der Freistaat kann im Einzelfall mit Zustimmung des Bundes nach dessen organisatorischen Vorgaben naturschutzfachliche Maßnahmen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundlagenerfassung, dem Monitoring oder der Berichtspflicht nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie mit eigenem Personal oder durch beauftragte Dritte und eigenen Sachmitteln durchführen.

Artikel 8

Streitklausel

Streitigkeiten aus der Vereinbarung sowie wegen aller auf der Grundlage dieser Vereinbarung beruhenden Handlungen werden, sofern eine Beilegung auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden, der oberen Naturschutzbehörde bzw. der Fachbehörde nicht gelingt, auf ministerieller Ebene unter Einbeziehung der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beigelegt.

Artikel 9

Anpassung und Fortgeltung

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien diese entsprechend dem Ziel des Artikels 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (2) Bei Abgabe von Vereinbarungsgebieten in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung gilt die Vereinbarung fort, solange diese Vereinbarungsgebiete in der öffentlichen Trägerschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbleiben. Insoweit scheidet die Bundesrepublik Deutschland (BMVg) als Partei aus dieser Vereinbarung aus.

Artikel 10 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Partei vollständig oder für einzelne Gebiete mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, soweit Streitigkeiten im Verfahren nach Artikel 8 dieser Vereinbarung nicht ausgeräumt werden können und der Streitpunkt den Fortbestand der gesamten Vereinbarung so weit gefährdet oder in Frage stellt, dass einer Partei ein Festhalten daran nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bei Aufgabe der militärischen Nutzung und Veräußerung der in den Anlagen benannten Vereinbarungsgebiete an einen Dritten besteht für die zu veräußernden Flächen ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Artikel 5 Absatz 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Artikel 11 Geltung und Wirkung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Der Bund wird für eine Bekanntgabe in den Geschäftsbereichen der betroffenen Bundesressorts Sorge tragen. Die Vereinbarung wird durch den Freistaat auch der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

Erfurt, am 20. August 2013


Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
des Freistaats Thüringen

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister der Verteidigung





Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Der Sprecher des Vorstandes



Anlage

Teil A

Liegenschaft, für die der **Bund** eigenverantwortlich und vollständig
die Managementplanung gemäß Vereinbarung bearbeitet

Übungsplatz	FFH-Gebietsnummer/ -name SPA-Gebietsnummer/ -name	Bemerkungen
TrÜbPl Ohrdruf zukünftig StOÜbPl Ohrdruf	FFH-Gebiet DE 5130-302 TÜP Ohrdruf – Jonastal EG-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 5130-420 Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue	TH-Nr. 63 TH-Nr. 29
StOÜbPl Sondershausen	FFH-Gebiet DE 4631-301 Dickkopf – Bendeleber Forst – NSG Gatterberge EG-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4631-301 Dickkopf – Bendeleber Forst – NSG Gatterberge	TH-Nr. 12 TH-Nr. 5

Anlage

Teil B

Liegenschaften,
für die der Freistaat die Managementplanung federführend durchführt
und der Bund einen einrückfähigen Maßnahmen- und Pflegeplan bereitstellt

Übungsplatz	FFH-Gebietsnummer/ -name SPA-Gebietsnummer/ -name	Bemerkung
StOÜbPl Bad Frankenhausen	FFH-Gebiet DE 4631-302 Hainleite – Wipperdurchbruch - Kranichholz EG-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4632-420 Hainleite – Westliche Schmücke	TH-Nr. 13 TH-Nr. 9
StOÜbPl Bad Salzungen	FFH-Gebiet DE 5227-301 Pleß – Stoffelskuppe – Bernshäuser Kutte EG-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 5326-401 Thüringische Rhön	TH-Nr. 87 TH-Nr. 19/19 (Pleß- Stoffelskuppe- Bernshäuser Kutte)
StOÜbPl Erfurt	FFH-Gebiet DE 5032-301 Steiger - Willroder Forst – Werningslebener Wald EG-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 5032-420 Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt	TH-Nr. 56 TH-Nr. 31
StOÜbPl Mühlhausen	FFH-Gebiet DE 4729-301 Volkenrodaer Teiche	TH-Nr. 24
StOÜbPl Gotha	FFH-Gebiet DE 5030-301 Seeberg – Siebleber Teich	TH-Nr. 54